

(6) Das verbindliche Angebot begründet die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Leistungsbeziehungen für die Durchführung der Investition innerhalb einer Frist nach den Bedingungen des Angebotes vertraglich zu gestalten. Diese Bindefrist ist so zu vereinbaren, daß sie sich zumindest über den Zeitraum erstreckt, in dem die Voraussetzungen für den Abschluß des Wirtschaftsvertrages über die Durchführung der Investition auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung geschaffen werden können. Die Bindefrist der Kooperationspartner endet frühestens 1 Monat nach Ablauf der für den jeweiligen Auftraggeber bestehenden Frist.

(7) Wurde die Vorbereitung einer Investitionsvorentcheidung festgelegt, sind die mit der Bestätigung der Aufgabenstellung vorgesehenen Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung Grundlage für die Ausgestaltung des Wirtschaftsvertrages über die Vorbereitung der Investition. Nach Vorliegen der Investitionsvorentcheidung ist der Vertrag in dem für die weitere Vorbereitung erforderlichen Umfang zu konkretisieren.

2. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge Aber die Koordinierung der Investitionen und über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen

§ 8

Vertragspflicht und Vertragsinhalt

(1) Zur Sicherung der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung sowie effektiven Nutzung der Investitionen hat der Investitionsauftraggeber mit den für Folgeinvestitionen verantwortlichen Betrieben Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Investitionen abzuschließen. In dem Vertrag sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- die funktionelle, räumliche und zeitliche Koordinierung der Investition mit den Folgeinvestitionen,
- den Umfang und Zeitpunkt des Ersatzes, der Verlagerung oder Veränderung von Grundmitteln sowie der Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften,
- die notwendigen Informationen zum Stand der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen,
- die Mitwirkung des Investitionsauftraggebers an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen für die Folgeinvestitionen, sofern diese entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Die Investitionsauftraggeber oder die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben auf der Grundlage der Aufgabenstellung für die Vorbereitung mit den Betrieben, die während der Investitionsdurchführung Leistungen zu erbringen haben und dafür keine verbindlichen Angebote abgeben, Wirtschaftsverträge gemäß § 11 des Vertragsgesetzes über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen. Entsprechendes gilt für die Beziehungen des Investitionsauftraggebers zu den wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerbetrieben der künftigen Produktion. In den Verträgen sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- den Inhalt und Umfang der künftigen Lieferungen und anderen Leistungen,
- **die Zusammenarbeit der Betriebe zur Sicherung der notwendigen Kapazitäten,**
- **die Konkretisierung der Verträge nach Vorliegen der Grundsatzentscheidung,**
- die Entwicklung der Qualität, der Kosten und der Preise für die künftigen Lieferungen und anderen Leistungen.

(3) Für die Verträge gemäß Abs. 1 finden die §§ 23 und 29 des Vertragsgesetzes Anwendung.

3. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge über die Durchführung*g der Investitionen

§ 9

V ertragsabschluß

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und anderer Bereiche sind verpflichtet, auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, der Grundsatzentscheidung und der gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen Wirtschaftsverträge über den gesamten Zeitraum der Durchführung der Investition abzuschließen. Gleiches gilt für die Betriebe in der weiteren Kooperationskette.

(2) Der Abschluß der Wirtschaftsverträge über die Durchführung von Investitionen ist vor der Grundsatzentscheidung nur zulässig, wenn hierfür die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Inhalt des Wirtschaftsvertrages

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist so zu gestalten, daß die in der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen eingehalten oder verbessert werden.

(2) Die Betriebe haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages eigenverantwortlich entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition und der Art und des Umfanges der Leistung festzulegen. Dabei sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Leistungsgegenstand und den Leistungsumfang,
- die Qualität, wie Leistungsfähigkeit, Schutzgüte, Betriebszuverlässigkeit und Einlaufverhalten,
- die auf der Grundlage eines Netzplanes für die Organisation der zwischenbetrieblichen Kooperation ermittelten technologisch und ökonomisch notwendigen Anfangs-, Zwischen- und Baufreiheitstermine sowie Endtermine,
- den Preis und die Preiszuschläge und -abschläge,
- die Art und Weise der Bezahlung sowie die Abschlagzahlungen,
- die Mitwirkungshandlungen der Auftraggeber, wie Gewährung der Baufreiheit,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, wie die Wiederverwendung von Material der Baustelleneinrichtung,
- die Versorgung und die soziale und kulturelle Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle,
- die Garantie,
- Maßnahmen zur Qualifizierung des Bedienungspersonals,
- die Qualitätsprüfungen, wie Funktionsprobe, den Probebetrieb und die Abnahme,
- Leistungen des Auftragnehmers nach der Abnahme bis zur Erreichung der festgelegten Kennzahlen,
- den Nachweis des materiellen Fertigungsstandes,
- Maßnahmen einer planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung und zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes.

§ 11

Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang ist so zu vereinbaren, daß

- die Erbringung kompletter Leistungen sowie eine effektive Leitungsorganisation und Kooperationsstruktur,
- eine konzentrierte Bau- und Montagedurchführung,
- kürzeste Bauzeiten

gewährleistet sind.